

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 24. April 2019

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.03.2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.03.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Polizeiverordnungen

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten einer Fahrbahnverengung in der Schmitzgasse in Crombach.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h innerhalb der Ortschaft in der Schmitzgasse in Crombach nicht immer eingehalten wird;

Aufgrund der Reklamation der Anlieger in Bezug auf die erhöhte Fahrgeschwindigkeit;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der Schmitzgasse in Crombach, auf Höhe der Häuser Nr. 58 bis 62 wird eine Fahrbahnverengung eingerichtet.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels der notwendigen Schikanen (Blumenkübel), der Verkehrszeichen des Typs A7 und D1 und der notwendigen Bodenmarkierung materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung

vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Auftragsvergabe für Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung. Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale ORES Assets. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 135, § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 2, 6., 7. und Artikel 47;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die, den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde;

In Anbetracht von Artikel 2, 6. des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, der es einer Ankaufszentrale ermöglicht, als Auftraggeber Lieferungsaufträge zu vergeben, die für Auftraggeber bestimmt sind;

In Anbetracht von Artikel 47, §2 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist; und § 4, der bestimmt, dass Auftraggeber, ohne Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verfahren, einer Ankaufszentrale einen öffentlichen Lieferungsantrag für die Lieferung von zentralisierten Ankaufstätigkeiten zuteilen können;

In Erwägung des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Beleuchtungsarbeiten;

In Anbetracht der Ankaufszentrale, die ORES Assets für die Vergabe von Lieferungsaufträgen und von Rahmenverträgen für NS- und ÖB-Freileitungsarbeiten sowie Erdverlegungsarbeiten eingesetzt hat, für ihren Eigenbedarf sowie für den Bedarf ihrer 198 angeschlossenen Gemeinden, die sie im Bereich der öffentlichen Beleuchtung bedient;

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen, um ihren Bedarf an Freileitungs- und Erdverlegungsarbeiten im öffentlichen Beleuchtungsnetz zu decken;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Mitgliedschaft der Gemeinde in der von der Interkommunale ORES Assets geschaffenen Ankaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung zu erneuern, und dies für einen Zeitraum von 4 Jahren.

Artikel 2: Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen/Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen des Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 4: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung.

4. Anlegen einer Straße im Rahmen einer Erschließung - Antrag von der MSC SPRL und den Eheleuten SCHLABERTZ-COLONERUS.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die MSC SPRL, Heckingstraße, 11, 4780 Sankt Vith und den Eheleuten SCHLABERTZ-COLONERUS, An der Dell, 14/1/1, 4780 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Verstärkungsgenehmigung mit dem Bau einer Straße in Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur F, Nr. 50/N4, 50/H3 und 49/B;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 06.03.2019 bis zum 05.04.2019 bekannt gegeben wurde; dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Bau einer Straße, gemäß beiliegendem Projekt, zu genehmigen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Verstärkungsgenehmigung beigelegt.

5. Wegebauprojekt Breitfeld - Oberes Dorf. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.04.2019.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.04.2019 bezüglich der Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens infolge der Ergebnisse des ersten offenen Vergabeverfahrens;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 02.04.2019 bezüglich der Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens infolge der Ergebnisse des ersten offenen Vergabeverfahrens.

Immobilienangelegenheiten

6. Kostenloser Erwerb von Gelände der Frau Claudine-Anne SCHRÖDER, des Herrn Friedhelm KELLER sowie Geländetausch zwischen dem Herrn Andreas HEYEN und der Gemeinde Sankt Vith in Schönberg zwecks Übernahme in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Vermessungspläne des Vermessungsbüros JML Lacasse Monfort SPRL, Petit Sart, 26, 4990 Lierneux, vom 30.01.2019 und vom 07.02.2019;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung der Frau Claudine-Anne SCHRÖDER vom 08.03.2019 und des Herrn Friedhelm KELLER vom 31.03.2019, sowie dem vorliegenden Tauschversprechen des Herrn Andreas HEYEN vom 26.03.2019;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgendes Teilstück, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers JML Lacasse Monfort SPRL, Petit Sart, 26, 4990 Lierneux, vom 07.02.2019 eingezeichnet ist, zum Zweck des öffentlichen Nutzens von Frau Claudine-Anne SCHRÖDER, wohnhaft in der Bleialfer Straße, Schönberg, 6, 4780 Sankt Vith, kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben: Teilstück aus der Parzelle Gemarkung 3, Flur G, Nr. 31h, mit einer vermessenen Fläche von 76 m².

Artikel 2: Folgendes Teilstück so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan der vereidigten Landmesserin, Frau Florence DE FRANCQUEN vom Büro JML Lacasse Monfort SPRL, Petit Sart, 26, 4990 Lierneux, vom 30.01.2019 eingezeichnet ist, von Herrn Andreas HEYEN, wohnhaft Ortstraße, 1/C1/2, 4780 Sankt Vith, im Tausch ohne Herauszahlung zu erhalten und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben: Teilstück aus der Parzelle, Gemarkung 3, Flur G, Nr. 93N2, mit einer vermessenen Fläche von 21 m².

Im Gegenzug tritt die Gemeinde Sankt Vith ein Teilstück von 21 m², angrenzend an die Parzelle Nr. 93N2 an Herrn Andreas HEYEN ab.

Artikel 3: Folgendes Teilstück so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan der vereidigten Landmesserin, Frau Florence DE FRANCQUEN vom Büro JML Lacasse Monfort SPRL, Petit

Sart, 26, 4990 Lierneux, vom 30.01.2019 eingezeichnet ist, zum Zweck des öffentlichen Nutzens von Herrn Friedhelm KELLER, wohnhaft in Atzerath, 35/C, 4783 Sankt Vith, kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben: Teilstück aus der Parzelle, Gemarkung 3, Flur G, Nr. 93K2 mit einer vermessenen Fläche von 0,30 m².

Artikel 3: Die Kosten der Vermessungen und die Kosten der Beurkundung dieser Transaktionen werden durch die Gemeinde Sankt Vith getragen.

Artikel 4: Alle anderen mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 5: Herr Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, wird mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse beauftragt.

Verschiedenes

7. Interkommunale AIVE - Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“. **Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.**

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 08. April 2019 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Dienstag, dem 30. April 2019 um 18:00 Uhr im Euro Space Center in Transinne stattfinden wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Dienstag, dem 30. April 2019, um 18:00 Uhr, im Euro Space Center in Transinne, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, wie folgt Stellung zu beziehen:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE vom 24. Oktober 2018: einverstanden;
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2018: einverstanden;
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen, des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors und der Bilanz für das Geschäftsjahr 2018: einverstanden unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Gewinnvortrag des Sektors der neu zu gründenden Interkommunalen für die Abfallbewirtschaftung integral zugeführt wird;
4. Erneuerung des Verwaltungsrates des Sektors Verwertung und Sauberkeit infolge der letzten Gemeindewahlen: einverstanden unter der ausdrücklichen Bedingung, dass - aufgrund der Einwohnerzahl aus den angeschlossenen deutschsprachigen Gemeinden (30.000 Einwohner) - zwei Vertreter in den Verwaltungsrat aufgenommen werden, um eine gleichmäßige Verteilung der Mandate zu gewährleisten;
5. Projekt der Gründung einer puren Interkommunalen, die ausschließlich für die Abfallbewirtschaftung zuständig ist, durch teilweise Abtrennung, ohne Auflösung, von der AIVE: einverstanden;
6. Verschiedenes.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Emmanuel VLIEGEN, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Margret SCHMITZ und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 30. April 2019 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der

Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

8. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, den 23. Mai 2019 um 20:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Musikakademie in Eupen, Bellmerin, 37, 4700 Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und 13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 23. Mai 2019 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung;

2. Entlastung des scheidenden Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors (Zwischenbilanz per 31.12.2018 und Prüfungsbericht des Kommissar-Revisors);

3. Ernennung des neuen Verwaltungsrates.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN, Herrn Roland GILSON, Frau Margret SCHMITZ und Herrn Gregor FRECHES, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. April 2019 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

9. Gemeindeschulwesen: Organisation einer Frühlingsklasse für 1/4 Stundenplan im Kindergarten der Grundschule Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen sowie des Dekretes über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999, insbesondere dessen Artikel 56 § 2 und 57 §3;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals erfolgen kann;

Aufgrund dessen, dass das neuberechnete Stellenkapital im Kindergarten der Grundschule Recht eine viertel Stelle mehr ergibt als das Stellenkapital, dass der Niederlassung Recht aufgrund der Schülerzahlen vom 15. März 2018, gewährt wurde;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Anfrage an die Deutschsprachige Gemeinschaft und die zugestellte Genehmigung eine Frühlingsklasse im Kindergarten Recht für einen viertel Stundenplan zu organisieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Im Kindergarten der Grundschule Recht wird ab dem 6. Schultag im April bis Schuljahresende 2018/2019 eine Frühlingsklasse für einen viertel Stundenplan organisiert.

10. Stellenpläne des endgültig ernannten Gemeindepersonals. Interne Besetzung einer Vollzeitstelle als Verwaltungsangestellte/r (D4) im Rathaus und einer Vollzeitstelle als Technische/r Bürochef/in (A1) im Bauhof.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch Beschluss des Stadtrates vom 28.12.1995 verabschiedeten Stellenpläne des Gemeindepersonals sowie deren Abänderungen;

Aufgrund der Bestimmungen des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Aufgrund des Artikels 112 des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Pensionierung des ehemaligen Leiters des Bauhofes ab dem 01.08.2018 und der anstehenden Pensionierung des Leiters des Städtebauamtes ab dem 01.06.2019;

In Erwägung, dass es im Interesse der Dienste erforderlich ist, die beiden vorgenannten Stellen durch endgültig ernannte Mitarbeiter zu besetzen, die die entsprechenden Funktionen bereits seit geraumer Zeit ausüben;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushaltsplan des Jahres 2019 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Generaldirektorin;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In den Stellenplänen des endgültig ernannten Gemeindepersonals werden folgende Stellen durch interne Anwerbung besetzt werden:

- eine Vollzeitstelle als Verwaltungsangestellte/r (D4) im Rathaus
- eine Vollzeitstelle als Technische/r Bürochef/in (A1) im Bauhof

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachungen und der Organisation der Prüfungen beauftragt.

11. Partnerschaftsabkommen mit dem Naturpark Hohes Venn-Eifel bei der Durchführung des Projektes zur Ressourcenschonung im Bereich Landwirtschaft. Billigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 19.03.2019.

Der Stadtrat:

Billigt einstimmig:

Den dringlichkeitshalber am 19.03.2019 gefassten Beschluss des Gemeindegremiums mit welchem das Partnerschaftsabkommen mit dem Naturpark Hohes Venn-Eifel bei der Durchführung des Projektes zur Ressourcenschonung im Bereich Landwirtschaft genehmigt wurde.

Finanzen

12. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2019 an die WFG Ostbelgien VoG.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der WFG Ostbelgien VoG vom 20. März 2019;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith ihre Mitgliedschaft in der WFG Ostbelgien VoG um ein Jahr verlängert;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Gemeinde Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass sich der Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2019 laut Kriterien (jährliche Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex d.h.: 1,080 €/Einwohner zum 31.12.2018) auf 10.391,76 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/322-01 ein Betrag in Höhe von 11.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der WFG Ostbelgien VoG mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2019 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.391,76 € (1,080 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2018) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2019 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die WFG Ostbelgien VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Beitritt der Gemeinde Sankt Vith in der VoG Tourismusagentur Ostbelgien und Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2019 an die Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Tourismusagentur Ostbelgien VoG vom 02.04.2019;

Aufgrund dessen, dass die Statuten, der am 07.11.2018 neu gegründeten VoG Tourismusagentur Ostbelgien, vorsehen, dass die Gemeinden dieser neuen VoG als effektive Mitglieder beitreten können;

Aufgrund dessen, dass die Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund der vorliegenden Schuldforderung Nr. 190002 in Höhe von 6.799,00 €;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561002/332-02 ein Betrag in Höhe von 7.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith wird der am 07.11.2018 neu gegründeten VoG Tourismusagentur Ostbelgien als Mitglied beitreten.

Artikel 2: Der Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2019 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.799,00 € (gemäß vorliegender Schuldforderung Nr. 1900002) aus dem Haushaltsposten 561002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2019 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Tourismusagentur Ostbelgien und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Fragen

14. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Der Infrastrukturplan 2019-2024 der wallonischen Region im Bereich "Straßenbau" wurde in der Presse veröffentlicht. Die Ortsdurchfahrt Emmels ist nicht aufgenommen worden, d.h. dass der Zustand noch mindestens 5 Jahre so bleibt. Was gedenkt der Bürgermeister zu tun um die teils gefährliche Situation zu verbessern?

2. Frage: J-C. MICHELS

Die Industriezone Kaiserbaracke ist in den Schlagzeilen. Inwieweit ist die Gemeinde Sankt Vith

involviert? Auch Bürger aus Recht sind von den Belästigungen betroffen.

3. Frage: J. MÜSCH-JANOVCOVÁ

Bei P&M und Pegri ist es jüngst wieder zu Geruchs- und Lärmbelästigungen gekommen. Was hat das Gemeindegremium unternommen oder was gedenkt es zu unternehmen?

4. Frage: K. JOUSTEN

In der Industriezone II in Sankt Vith - auf dem Gelände der Gemeinde - stehen Behälter von 1.000 Liter, was ist da drin?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."